

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1922 Nr. 978

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwälte

7 7 1 / 48

Fritz W. Hartmann,
Alt-Aussee/Oberösterreich
Fischerndorf 49

Schuldenverschreibungen

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50 / 1979 Nr. 462

978

Wegler
16.9.48
6

Am 1.7.48
an
an 21.7.48
6

21.4.48
d. 21.4.

Dr. C./Z.
- 771 -

Herrn
Fritz W. Hartmann
Alt-Aussees/Oberösterreich
Bischerndorf 49

Sehr geehrter Herr Hartmann!

Ich komme heute zurück auf mein Schreiben vom 16.4. 1948. und möchte zur Forderung der Inkasso-Kommission für die in Berlin geschlossenen Banken durch Schreiben vom 6.3.48 an Sie gestellten Forderung auf Abdeckung von Kreditverbindlichkeiten in Höhe von RM 95.914.- gegenüber der Berliner Handelsgesellschaft wie folgt Stellung nehmen:

Als ungarischer Staatsangehöriger unterliegt Ihr Vermögen den Gesetzen Nr. 52 und 53 der Militärregierung und zwar nach beiden Gesetzen deswegen, weil Sie nicht in Deutschland Ihren Wohnsitz haben. Die Inkasso-Kommission für die Berliner Banken müßte, um eine angebliche Forderung gegen Sie zur Einziehung freizubekommen, zunächst die Freigabe (Deblockierung) dieses Postens bei der für die Blockierung von Vermögen aufgrund des Gesetzes Nr. 53 zuständigen Landeszentralbank beantragen. Nach der bisherigen Praxis ist nicht anzunehmen, daß ein solcher Deblockierungsantrag genehmigt würde, zumal Sie ja dann die Landeszentralbank darauf hinweisen können, welche Gegenforderung Ihnen gegen die Berliner Handelsgesellschaft zusteht. Soviel wir feststellen konnten, hat die Landeszentralbank in Württemberg-Baden bisher auch nur die Anweisung, Überweisungen zur Begleichung von Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen, die nach dem 8. Mai 1945 in die Westzonen erfolgten, zu genehmigen. Ich bitte, vorstehende Information aber vertraulich zu behandeln.

Wie bereits dargelegt, fällt der Anspruch der Inkasso-Kommission auch unter die Vermögenssperre des Gesetzes Nr. 52 und zwar unter Artikel I f, da Sie ungarisch-

scher Staatsangehörigkeit sind und außerhalb Deutschlands wohnen. Die Vermögenssperre nach dem Gesetz Nr. 52 hat zur Folge, daß, falls auf eine Klage gegen Sie in einer der Westzonen Urteil gegen Sie ergangen wäre, das Urteil nur in der Form vollstreckt werden könnte, daß der Betrag hinterlegt würde. In der britischen Besatzungszone hat dazu die Militärregierung (Chief Legal Officer Land Niedersachsen) mitgeteilt:

1. Die oben erwähnte Angelegenheit wird wahrscheinlich Teil einer allgemeinen Anweisung über die Vollstreckung von Urteilen bilden; über diese Anweisung ist zwischen den Abteilungen Property Control (Vermögenskontrolle) und Legal Division (Rechtsabteilung) noch Einvernehmen zu erzielen.
2. Es steht aber bereits fest, daß, soweit ein deutsches Gericht in der Britischen Zone zugunsten einer natürlichen oder juristischen Person, die in der russischen Zone ihren Wohnsitz hat oder sich dort ständig aufhält, ein Urteil gefällt hat, das Vermögen in der Britischen Zone betrifft, die unmittelbare Wirkung des Urteils darin besteht, dieses Vermögen dem Gesetz Nr. 52 gemäß Art. 1, Abs. 1 f dieses Gesetzes zu unterwerfen. Kein Urteil dieser Art kann daher ohne Zustimmung des zuständigen Beamten der Abteilung Vermögenskontrolle gemäß unseren Anweisungen Nr. 109 und 109 A vollstreckt werden.
3. Die Vorschriften über Vollstreckung von Urteilen zugunsten von Personen, die in der Britischen Zone ansässig sind und deren Vermögen auf Grund des Gesetzes Nr. 52 in Verwaltung genommen oder diesem Gesetz unterworfen ist, sind in unserer Anweisung Nr. 110 enthalten."

(abgedruckt Zentraljustizblatt für die Britische Zone 1948 Seite 12). Entsprechendes gilt in der US-Besatzungszone.

Sollte die Inkasso-Kommission die Deblockierung der Forderung gegen Sie nach Gesetz Nr. 53 wider Erwarten doch erreichen und trotz mangelnder Möglichkeit, aufgrund des Gesetzes Nr. 52 ein Urteil gegen Sie zu vollstrecken, klagen, wäre einer solchen im Prozeß geltend gemachten Forderung gegenüber auch noch der Einwand der Arglist zu erheben. Hierzu hat die Industrie- und Handelskammer Mannheim (Nachrichtendienst 1948 Nr. 214) u.a. ausgeführt:

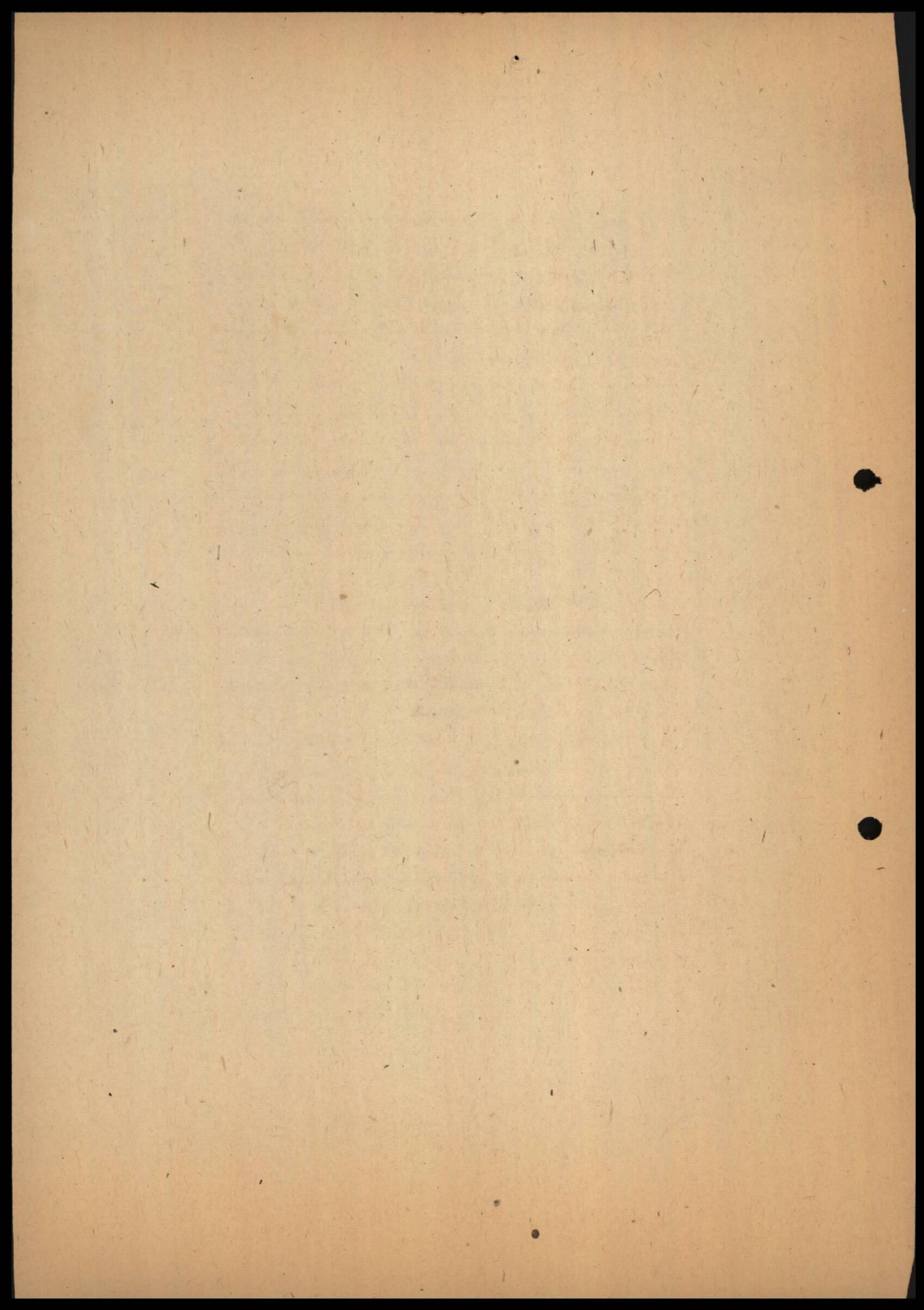
"Uns sind in der letzten Zeit Fälle bekannt geworden, in denen landeseigene Unternehmen der Ostzone alte Forderungen bei ihren Westschuldern im Wege der Zwangsvollstreckung einzutreiben versuchen. Ein derartiges Vorgehen ist für die westzonalen Unternehmen untragbar, insbesondere nachdem durch die Enteignungsmaßnahmen in der Ostzone bestimmt worden ist, daß sämtliche Aktiven der früheren Werke übernommen wurden, eine Haftung für die Verbindlichkeiten jedoch abgelehnt wurde. Wir sind deshalb dem Justizministerium Württemberg-Baden gegenüber in einer Eingabe dafür eingetreten, daß gegen derartige Vollstreckungsversuche von landeseigenen Betrieben unbedingt Vollstreckungsschutz zu gewähren sei. Solange eine diesbezügliche gesetzliche Regelung fehlt, empfehlen wir etwa betroffenen Unternehmen den Einwand der Arglist zu erheben, da auch im Vollstreckungsrecht die Grundsätze von Treu und Glauben allgemein anerkannt sind. Wir bitten, uns von weiteren derartigen Vollstreckungsversuchen in Kenntnis zu setzen."

Diese Ausführungen würden in vollem Maße auch auf Ihren Fall zutreffen, da Sie ja ein erhebliches Wertpapier, insbesondere Aktiendepot bei der Berliner Handelsgesellschaft hatten und damit das angebliche Schuldsaldo hinreichend überdeckt wäre.

Wir nehmen an, daß die vorentwickelten in der britischen und amerikanischen Besatzungszone Deutschlands geltenden Rechtsgrundsätze auch entsprechend in den westlichen Besatzungszonen Österreichs gelten, wenn uns hierüber auch kein Material zur Verfügung steht. Wir würden vorschlagen, auf das Schreiben der Inkasso-Kommission vom 6.3.48 zunächst überhaupt nicht zu antworten und erst einmal abzuwarten, welche weiteren Schritte diese Bankenkommision unternimmt.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung
bin ich Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt



12/5.
Heidelberg, 16. April 1948
Dr.H./Kr.

Betr. Fritz W. Hartmann -771-

Auszug aus einer Aktennotiz
des Herrn Hartmann v. 30.3.48

"Am Tage vor Ostern erhielt ich das erste Mal einen eingeschriebenen Brief aus Berlin (eingeschriebene Briefe sind bis jetzt nach Deutschland und umgekehrt nach Österreich noch immer nicht zugelassen), und zwar von der Inkasso-Kommission der in Berlin geschlossenen Banken. Abschrift dieses Schreibens lege ich bei. Wie daraus ersichtlich, werde ich aufgefordert, mein Bardebütto bei der Berliner Handelsgesellschaft auszugleichen. Ein wahrhaft sonderbares Verlangen, da meine bei dieser Bank zurückgelassenen Aktiendepots unberücksichtigt werden und mir z.Zt. noch nicht zur Verfügung stehen. Dieses angefügte Debitkonto entstand bekanntlich aus dem Akkreditiv, das ich mir von den Banken geben liess, um in den letzten Phasen des Krieges jederzeit in der Lage zu sein, über Bargelder verfügen zu können, da hauptsächlich bei den Banken nur Aktien hinterlagen, die als Deckung für das Akkreditiv galten. Ausser den Wertdepots bei der Berliner Handelsgesellschaft sind ja - wie Herrn v. Petersdorff genau bekannt - noch grössere Depots bei der Dresdner Bank Berlin zurückgeblieben. Wie ist nun die Rechtslage und wie soll ich mich dazu verhalten? Wenn auf der einen Seite Schulden einkassiert werden, so müssen doch andererseits zweifelsohne die Aktiven zur Verfügung gestellt werden. Mir ist es offen gestanden auch nicht verständlich, wieso diese Inkasso-Kommission meine Altausseer Anschrift erfahren hat, da Ihnen nur meine letzte Anschrift von Memmelsdorf bekannt war. Ich habe aus Memmelsdorf keine Verständigung, dass von dort ein Brief nach Berlin zurückgesandt worden ist. Die dorthin geleitete Post ist mir bis jetzt immer direkt nachgesandt worden, während dieses Schreiben direkt aus Berlin kam."

Herrn Dr. Cartellieri mit der Bitte um Bearbeitung dieser Angelegenheit. Wenn alles klar gestellt ist, bitte ich, einen Brief an Herrn Hartmann zu entwerfen. Der Brief müsste allerdings Donnerstag nächster Woche fertiggestellt sein, damit ich ihn mitnehmen kann, wenn ich am Freitag nächster Woche zu Herrn Hartmann nach Bad Reichenhall

fahre. Dort wird die Sache sicherlich zur Sprache kommen.

16.4.48

116/4

Dr. H./Kr.

- 777 -

Herrn
Fritz W. Hartmann
Alt-Ausse / Oberösterreich
Fischerndorf 49

Sehr geehrter Herr Hartmann!

Ich nehme Bezug auf Ihre Aktennotiz vom 30.3.48, in der Sie auch die Anfrage behandeln, die Ihnen von der Inkasso-Kommission für die von den in Berlin geschlossenen Banken gewährten Darlehen und Hypotheken vor einiger Zeit zugegangen ist. Diese Angelegenheit soll eingehend bearbeitet werden. Wir haben alles Erforderliche in die Wege geleitet und hoffen, Ihnen schon in nächster Zeit ausführlich berichten zu können. Einstweilen empfiehlt es sich, das Schreiben der Inkasso-Kommission vom 6.3.48 noch unbeachtet zu lassen oder der Inkasso-Kommission mitzuteilen, dass Sie in Kürze auf dieses Schreiben zurückkommen würden.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung
bin ich Ihr ergebener

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

Durchschlag nur an Herrn Foerster, Freilassing.

Dr. R. R.

Verzeichnis
des
Herrn R. R.

Herr R. R.

Ich nehme Bezug auf Ihre Mitteilung vom 20. 11. 1918, in der Sie auch die Anfrage beinhalten, die Ihnen von der Inzassen-Kommission für die von den in Berlin geschlossenen Banken gewährten Darlehen und Hypotheken vor einiger Zeit ausgegangen ist. Diese Angelegenheit soll ebenfalls bearbeitet werden. Wir haben alle erforderlichen in die Wege geleitet und hoffen, Ihnen schon in nächster Zeit ausführliche Berichte zu können. Einzelne angestellte es sich, das Schreiben der Inzassen-Kommission vom 6. 11. 1918 noch unbeschadet zu lassen oder der Inzassen-Kommission mitzutheilen, dass die in Bezug auf diese Berichte zurückkommen werden.

Mit hochachtungsvoller
Begrüßung
bin ich Ihr ergebener

(Dr. Heineke)
Hauptstadt

Durchschlag nur an Herrn R. R., Berlin.

Abschrift.

S ü d w e s t b a n k

Herrn

Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich

Heidelberg

Neuenheimer Landstr.4

Rechtsabteilung 36/Zi.

Ihre Nachricht vom

7.4.1948

Ihre Zeichen Mannheim,
B 4,10a

Dr.H./Kr. 13.April 1948

Auf Ihr an Herrn Direktor F r a n k gerichtetes Schreiben vom 7.ds.Mts. beehren wir uns, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1. Für den Fall, daß der von Ihrer Anfrage betroffene ungarische Staatsangehörige in Deutschland wohnt, ist die nachstehend wörtlich wiedergegebene, in einem Rundschreiben der Landeszentralbank von Württemberg-Baden, Stuttgart vom 27.2.48 enthaltene Allgemeine Genehmigung der Militärregierung von Bedeutung:

"Allgemeine Genehmigung Nr. 12

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung.

1. Hiermit wird eine allgemeine Genehmigung erteilt, in Deutschland befindliches Vermögen freizugeben, das im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen mit Wohnsitz in Deutschland steht und das ausschliesslich auf Grund des Artikels I, Absatz 1 (b) des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt ist.
2. Diese Allgemeine Genehmigung ist nicht als Genehmigung für Geschäfte irgendwelcher Art anzusehen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung verboten sind.
3. Diese Allgemeine Genehmigung tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden, sowie in dem Amerikanischen Sektor Gross-Berlins am 1.März 1948 in Kraft".

Aus Ihrem Schreiben ist nicht zu ersehen, ob die Voraussetzung der Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Genehmigung zutrifft.

2. Für den Fall, daß der in Rede stehende ungarische Staatsangehörige ausserhalb Deutschlands wohnt, würden, wie Sie richtig bemerken, einer Abdeckung seines Debetsaldos gegenüber der Berliner Handelsgesellschaft in Berlin die Gesetze der Militärregierung im Wege stehen, d.h. es müsste zunächst einmal die Genehmigung einer solchen Abdeckung herbeigeführt werden. Nach unseren bisherigen Erfahrungen ist mit einer solchen Genehmigung nicht zu rechnen.
3. Was nun die ausserdem bestehende besondere Frage anlangt, ob und wie weit es zulässig ist, dass in einer der Westzonen befindliches Vermögen des ungarischen Staatsangehörigen zur genannten Schuldabdeckung verwendet werden soll, so ist hierzu folgendes zu sagen:

Nach den uns vorliegenden vertraulichen Informationen hat die Landeszentralbank, offenbar von der Militärregierung, die Anweisung, im Auftrage von Interessenten nur Überweisungen zur Begleichungen von Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen, die

nach dem 8. Mai 1945 in die Westzonen erfolgten, vorzunehmen. Hieraus ist zu folgern, dass Überweisungen der in Rede stehenden Art nicht möglich sind.

4. Wir denken noch an folgendes: Es könnte u.U.möglich sein, dass der in der russisch besetzten Zone befindliche Gläubiger einen vollstreckbaren Titel für seine Forderung erwirkt und daraufhin versucht, in das in den Westzonen befindliche Vermögen zu vollstrecken. Wir stellen Ihnen anheim, an geeigneter Stelle Erkundigungen in der Richtung einzuziehen, ob in einem solchen Vollstreckungsfall etwa von zuständiger Stelle - wir denken an das Justizministerium - Anweisungen dahingehend vorliegen, dass Vollstreckungsschutz zu gewähren ist. Wir selbst haben in dieser Beziehung leider keine Erfahrung.

5. Ungeklärt scheint im übrigen noch die Frage zu sein, die daraus entsteht, dass Ihr Klient, wie Sie schreiben, ein erhebliches Wertpapier-, insbesondere Aktiendepot bei der Berliner Handelsgesellschaft hatte, mit anderen Worten, das, wenn wie recht verstehen, den Schuldsaldo überdeckte. Es erscheint uns hiernach als das Gegebene, die den geschuldeten Betrag einfordernde Stelle zu einer Äusserung zu veranlassen, wie die Angelegenheit unter Berücksichtigung dieser Depottatsache beurteilt wird und ob nicht billigerweise eine Stillhaltung in Frage kommt, wenigstens solange, bis das Schicksal des Depots geklärt ist.

Im übrigen sind wir der Meinung, dass schon aus naheliegenden politischen Gründen eine Behandlung des Grundsätzlichen der von Ihnen vorgetragenen Angelegenheit im "Betriebsberater", d.h. in der Presse, sich nicht empfiehlt.

Unsere Ausführungen erfolgen selbstverständlich ohne Verbindlichkeit.

Hochachtungsvoll

S ü d w e s t b a n k

gez. 2 Unterschriften.

Abschrift.

S ü d w e s t b a n k

Herrn

Rechtsanwalt Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich

Heidelberg

Neuenheimer Landstr.4

Rechtsabteilung 36/Z1.

Ihre Nachricht vom

7.4.1948

Ihre Zeichen Mannheim,

B 4,10a

Dr.H./Kr. 13.April 1948

Auf Ihr an Herrn Direktor F r a n k gerichtetes Schreiben vom 7.ds.Mts. beehren wir uns, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1. Für den Fall, daß der von Ihrer Anfrage betroffene ungarische Staatsangehörige in Deutschland wohnt, ist die nachstehend wörtlich wiedergegebene, in einem Rundschreiben der Landeszentralbank von Württemberg-Baden, Stuttgart vom 27.2.48 enthaltene Allgemeine Genehmigung der Militärregierung von Bedeutung:

"Allgemeine Genehmigung Nr. 12

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung.

1. Hiermit wird eine allgemeine Genehmigung erteilt, in Deutschland befindliches Vermögen freizugeben, das im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen mit Wohnsitz in Deutschland steht und das ausschliesslich auf Grund des Artikels I, Absatz 1 (b) des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt ist.
2. Diese Allgemeine Genehmigung ist nicht als Genehmigung für Geschäfte irgendwelcher Art anzusehen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung verboten sind.
3. Diese Allgemeine Genehmigung tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden, sowie in dem Amerikanischen Sektor Gross-Berlins am 1.März 1948 in Kraft".

Aus Ihrem Schreiben ist nicht zu ersehen, ob die Voraussetzung der Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Genehmigung zutrifft.

2. Für den Fall, daß der in Rede stehende ungarische Staatsangehörige ausserhalb Deutschlands wohnt, würden, wie Sie richtig bemerken, einer Abdeckung seines Debetsaldos gegenüber der Berliner Handelsgesellschaft in Berlin die Gesetze der Militärregierung im Wege stehen, d.h. es müsste zunächst einmal die Genehmigung einer solchen Abdeckung herbeigeführt werden. Nach unseren bisherigen Erfahrungen ist mit einer solchen Genehmigung nicht zu rechnen.
3. Was nun die ausserdem bestehende besondere Frage anlangt, ob und wieweit es zulässig ist, dass in einer der Westzonen befindliches Vermögen des ungarischen Staatsangehörigen zur genannten Schuldabdeckung verwendet werden soll, so ist hierzu folgendes zu sagen:

Nach den uns vorliegenden vertraulichen Informationen hat die Landeszentralbank, offenbar von der Militärregierung, die Anweisung, im Auftrage von Interessenten nur Überweisungen zur Begleichungen von Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen, die

nach dem 8. Mai 1945 in die Westzonen erfolgten, vorzunehmen. Hieraus ist zu folgern, dass Überweisungen der in Rede stehenden Art nicht möglich sind.

4. Wir denken noch an folgendes: Es könnte u.U.möglich sein, dass der in der russisch besetzten Zone befindliche Gläubiger einen vollstreckbaren Titel für seine Forderung erwirkt und daraufhin versucht, in das in den Westzonen befindliche Vermögen zu vollstrecken. Wir stellen Ihnen anheim, an geeigneter Stelle Erkundigungen in der Richtung einzuziehen, ob in einem solchen Vollstreckungsfall etwa von zuständiger Stelle - wir denken an das Justizministerium - Anweisungen dahingehend vorliegen, dass Vollstreckungsschutz zu gewähren ist. Wir selbst haben in dieser Beziehung leider keine Erfahrung.
5. Ungeklärt scheint im Übrigen noch die Frage zu sein, die daraus entsteht, dass Ihr Klient, wie Sie schreiben, ein erhebliches Wertpapier-, insbesondere Aktiendepot bei der Berliner Handelsgesellschaft hatte, mit anderen Worten, das, wenn wir recht verstehen, den Schuldsaldo überdeckte. Es erscheint uns hiernach als das Gegebene, die den geschuldeten Betrag einfordernde Stelle zu einer Ausserung zu veranlassen, wie die Angelegenheit unter Berücksichtigung dieser Depottatsache beurteilt wird und ob nicht billigerweise eine Stillhaltung in Frage kommt, wenigstens solange, bis das Schicksal des Depots geklärt ist.

Im Übrigen sind wir der Meinung, dass schon aus naheliegenden politischen Gründen eine Behandlung des Grundsätzlichen der von Ihnen vorgetragenen Angelegenheit im "Betriebsberater", d.h. in der Presse, sich nicht empfiehlt.

Unsere Ausführungen erfolgen selbstverständlich ohne Verbindlichkeit.

Hochachtungsvoll

S ü d w e s t b a n k

gez. 2 Unterschriften.

SÜDWESTBANK DEUTSCHE BANK

Filiale Mannheim

DRAHTANSCHRIFT: DEUTSCHBANK | FERNSPRECHER SAMMELNUMMER 45021 | REICHSBANK-GIRO-KONTO: MANNHEIM 5217
POSTSCHECK-KONTO: KARLSRUHE (Baden) 3300 | LUDWIGSHAFEN (Rhein) 5200

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich

Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

B. 2 Abkürzung
WR mit
Vorgang
Kart.
mann!

Dieser Brief enthält keine Akkreditierungen, Scheck-
ausweise, sowie keine Ueberträge, Anschaffungen oder
sonstige Wertverfügungen zu Ihren Gunsten von
dritter Seite bzw. zugunsten Dritter.

Bei Beantwortung bitten wir anzugeben:

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

Mannheim, B 4, 10a

Rechtsabteilung 36/Zi. 7.4.1948

Dr.H./Kr. 13. April 1948

Auf Ihr an Herrn Direktor Frank gerichtetes Schreiben vom
7. ds. Mts. beehren wir uns, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1. Für den Fall, dass der von Ihrer Anfrage betroffene ungarische Staatsangehörige in Deutschland wohnt, ist die nachstehend wörtlich wiedergegebene, in einem Rundschreiben der Landeszentralbank von Württemberg-Baden, Stuttgart vom 27.2.48 enthaltene Allgemeine Genehmigung der Militärregierung von Bedeutung:

"Allgemeine Genehmigung Nr. 12

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr.52 der Militärregierung.

1. Hiermit wird eine allgemeine Genehmigung erteilt, in Deutschland befindliches Vermögen freizugeben, das im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen mit Wohnsitz in Deutschland steht und das ausschliesslich auf Grund des Artikels I, Absatz 1(b) des Gesetzes Nr.52 der Militärregierung gesperrt ist.

2. Diese Allgemeine Genehmigung ist nicht als Genehmigung für Geschäfte irgendwelcher Art anzusehen, die auf Grund des Gesetzes Nr.53 der Militärregierung verboten sind.

3. Diese Allgemeine Genehmigung tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden, sowie in dem Amerikanischen Sektor Gross-Berlins am 1. März 1948 in Kraft. "

Aus Ihrem Schreiben ist nicht zu ersehen, ob die Voraussetzung der Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Genehmigung zutrifft.

2. Für den Fall, dass der in Rede stehende ungarische Staatsangehörige ausserhalb Deutschlands wohnt, würden, wie Sie richtig bemerken, einer Abdeckung seines Debetsaldos gegenüber der Berliner Handelsgesellschaft in Berlin die Gesetze der Militär-

S Ü D W E S T B A N K

- 2 -

DEUTSCHE BANK

Das ist eine Kopie eines Originaldokuments. Die Kopie ist nicht rechtsverbindlich. Die Deutsche Bank AG ist nicht für die Richtigkeit der Kopie verantwortlich.

Herrn Rechtsanwalt Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Postfach 4
Görschauer Landstr.

Dr. H. K. Nr. 12 vom 1948

Rechtsauskunft vom 1. 1. 1948

An Sie, Herr Direktor, ist ein gerichtliches Schreiben von V. da. Mts. besprochen worden, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1. Für den Fall, dass der von Ihrer Anfrage betroffene ungarische Staatsangehörige in Deutschland wohnt, ist die nachstehend wörtlich wiedergegebene, in einem Rundschreiben der Landeszentralbank von Württemberg-Baden, Stuttgart vom 27.2.48 enthaltene Allgemeine Genehmigung der Militärregierung von Bedeutung:

"Allgemeine Genehmigung Nr. 12

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung.

1. Hiermit wird eine allgemeine Genehmigung erteilt, in Deutschland befindliches Vermögen freizugeben, das im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen mit Wohnsitz in Deutschland steht und das ausschließlich auf Grund des Artikels I, Absatz 1 (b) des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung beschlagnahmt ist.

2. Diese Allgemeine Genehmigung ist nicht als Genehmigung für Geschäfte irgendwelcher Art anzusehen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung verboten sind.

3. Diese Allgemeine Genehmigung tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden, sowie in dem Amerikanischen Sektor Groß-Berlin am 1. März 1948 in Kraft."

Aus Ihrem Schreiben ist nicht zu ersehen, ob die Voraussetzung der Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Genehmigung erfüllt ist.

2. Für den Fall, dass der in Rede stehende ungarische Staatsangehörige ausserhalb Deutschlands wohnt, würden, wie Sie richtig bemerken, einer Abdeckung seines Vermögens gegenüber der Berliner Handelsgesellschaft in Berlin die Gesetze der Militär-

an Herrn Rechtsanwalt
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Heidelberg

regierung im Wege stehen, d.h. es müsste zunächst einmal die Genehmigung einer solchen Abdeckung herbeigeführt werden. Nach unseren bisherigen Erfahrungen ist mit einer solchen Genehmigung nicht zu rechnen.

3. Was nun die ausserdem bestehende besondere Frage anlangt, ob und wieweit es zulässig ist, dass in einer der Westzonen befindliches Vermögen des ungarischen Staatsangehörigen zur genannten Schuldabdeckung verwendet werden soll, so ist hierzu folgendes zu sagen:

Nach den uns vorliegenden vertraulichen Informationen hat die Landeszentralbank, offenbar von der Militärregierung, die Anweisung, im Auftrage von Interessenten nur Überweisungen zur Begleichungen von Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen, die nach dem 8. Mai 1945 in die Westzonen erfolgten, vorzunehmen. Hieraus ist zu folgern, dass Überweisungen der in Rede stehenden Art nicht möglich sind.

4. Wir denken noch an folgendes: Es könnte u.U. möglich sein, dass der in der russisch besetzten Zone befindliche Gläubiger einen vollstreckbaren Titel für seine Forderung erwirkt und daraufhin versucht, in das in den Westzonen befindliche Vermögen zu vollstrecken. Wir stellen Ihnen anheim, an geeigneter Stelle Erkundigungen in der Richtung einzuziehen, ob in einem solchen Vollstreckungsfall etwa von zuständiger Stelle - wir denken an das Justizministerium - Anweisungen dahingehend vorliegen, dass Vollstreckungsschutz zu gewähren ist. Wir selbst haben in dieser Beziehung leider keine Erfahrung.

5. Ungeklärt scheint im übrigen noch die Frage zu sein, die daraus entsteht, dass Ihr Klient, wie Sie schreiben, ein erhebliches Wertpapier-, insbesondere Aktiendepot bei der Berliner Handelsgesellschaft hatte, mit anderen Worten, das, wenn wir recht verstehen, den Schuldsaldo überdeckte. Es erscheint uns hiernach als das Gegebene, die den geschuldeten Betrag einfordernde Stelle zu einer Äusserung zu veranlassen, wie die Angelegenheit unter Berücksichtigung dieser Depottatsache beurteilt wird und ob nicht billigerweise eine Stillhaltung in Frage kommt, wenigstens

Dr. Dr. h. c. Hermann Heineke
H e i n e k e

Regierung im Wege stehen, d. h. es müsste zunächst einmal die Genehmigung einer solchen Abdeckung herbeigeführt werden. Nach unseren bisherigen Erfahrungen ist mit einer solchen Genehmigung nicht zu rechnen.

5. Was nun die ausserdem bestehende besondere Frage anlangt, ob und wie weit es zulässig ist, dass in einer der Verfahren befindlichen Vermögens des ungarischen Staatsangehörigen zur Genantung Schuldbekämpfung verwendet werden soll, so ist hierzu folgendes zu sagen:

Nach den uns vorliegenden verfügbaren Informationen hat die Landeszentralbank, offenbar von der Mittelregierung, die Anweisung, im Auftrage von Interessenten nur Überweisungen zur Befriedigung von Verbindlichkeiten aus Verantwortlichkeiten, die nach dem 8. Mai 1945 in die Westzonen erfolgten, vorzunehmen. Hieraus ist zu folgern, dass Überweisungen der in Rede stehenden Art nicht möglich sind.

6. Wir denken noch an folgendes: Es könnte u. U. möglich sein, dass bei in der Praxis besetzten Zone befindliche Gläubiger einen vollstreckbaren Titel für seine Forderung erwirkt und daraufhin versucht, in das in den Westzonen befindliche Vermögen zu vollstrecken. Wir stellen Ihnen anheim, an geeigneter Stelle Erkundigungen in der Richtung einzuziehen, ob in einem solchen Vollstreckungsfall etwa von weständiger Stelle - wir denken an das Westministerium - Anweisungen dahingehend vorliegen, dass Vollstreckungsschutz zu gewähren ist. Wir selbst haben in dieser Beziehung leider keine Erfahrung.

7. Ungeklärt scheint im Übrigen noch die Frage zu sein, die daraus entsteht, dass Ihr Klient, wie Sie schreiben, ein erhebliches Wertpapier-, insbesondere Aktiendepot bei der Berliner Handels-Gesellschaft hatte, ist anderen Worten, dass wenn wir recht verstehen, den Schuldsaldo überdeckte. Es erscheint uns klüger, als das Gegebene, die den geschuldeten Betrag einfordernde Stelle zu einer Äusserung zu veranlassen, wie die Angelegenheit unter Berücksichtigung dieser Depotfaktoren beurteilt wird und ob nicht vielleicht eine Stillhaltung in Frage kommt, was wiederum

BRUNNEN
KUNSTSTOFF

Am 13. April 1948
Herrn Rechtsanwalt
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Heidelberg

... die das Schicksal des Depots betrifft ist.
Im Übrigen sind wir der Meinung, dass schon aus nachfolgenden poli-
tischen Gründen eine Behandlung des Grundstückes der von Ihnen
vorgetragene Angelegenheit im "Betriebsrat", d. h. in der Form,
sich nicht empfiehlt.
Unsere Ausführungen erfolgen selbstverständlich ohne Verbindlichkeit.
Rechtsanwalt
S U D W E R T H

7.4.1948

ab 7/4

Dr.H./Kr.

Herrn
Direktor Frank
Südwestbank, Filiale Heidelberg
Heidelberg
Anlage 1

Sehr geehrter Herr Direktor Frank!

Einer unserer Klienten hat von der Inkasse-Kommission für die von den in Berlin geschlossenen Banken gewährten Darlehen und Hypotheken in Berlin W. 8, Französischestr. 13/14 folgendes Schreiben erhalten:

"Auf Anordnung der Alliierten Kommandanten vom 22. April 1947 (Communique Nr. 65) ist die unterzeichnete Inkasso-Kommission errichtet worden. Sie hat die Aufgabe, die von den in Berlin geschlossenen Banken gewährten Darlehen und Hypotheken einzuziehen; sie untersteht der Rechtshoheit der Alliierten Kommandantur Berlin.

Nach unseren Feststellungen sind Sie Schuldner aus Kreditverbindlichkeiten in Höhe von mindestens

RM 95.914.-- Wert 30.4.1945
gegenüber der Berliner Handelsgesellschaft.

Neben dem üblichen Irrtums-Vorbehalt bleiben Berichtigungen des Schuldbetrages aus anderen begründeten Anlässen vorbehalten, insbesondere aus Scheck- und Wechselhaftungen, Giro- und Indossamentsverpflichtungen, sowie aus jeder anderen Art von Haftungs- und Bürgschaftsverpflichtungen.

In Ausführung der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin ersuchen wir Sie, die laufenden und etwaigen rückständigen Leistungsverpflichtungen aus obigen Schuldverhältnissen mit Zinsen, Kreditprovisionen und Kosten bis

zum Zahlungstage durch Zahlung an das

Berliner Stadtkontor Berlin C. 111, Kurstrasse 36-51

(Postscheckkonto des Berliner Stadtkontors: Berlin Nr. 8)

zu Gunsten des Kontos Nr. 1/ 329 Ihrer umseitig genannten Gläubigerbank prompt zu erfüllen."

Das Debetkonto des Klienten bei der Berliner Handelsgesellschaft rührt aus einem Akkreditiv her, das er sich in den letzten Phasen des Krieges geben liess, um jederzeit in der Lage zu sein, über Bargeld zu verfügen zu können. Der Klient hatte ein erhebliches Wertpapier- insbesondere Aktiendepot bei der Berliner Handelsgesellschaft.

Wir wären Ihnen ausserordentlich dankbar, wenn Sie uns aus Ihren Erfahrungen einen Rat geben würden, wie sich der Klient in dieser Situation verhalten soll. Der Klient unterliegt als ungarischer Staatsangehöriger den Gesetzen der Militärregierung Nr. 52 und 53 und dürfte schon deswegen nicht in der Lage sein, einen Debetsaldo gegenüber der Berliner Handelsgesellschaft in Höhe von rund RM 100.000.-- ohne weiteres auszugleichen. Welche Folgen könnten wohl eintreten, wenn der Klient das Schreiben der Inkasso-Kommission unbeachtet liesse?

Im Zusammenhang damit möchten wir Sie auch fragen, ob Sie eine grundsätzliche Behandlung dieser Angelegenheit im BetriebsBerater empfehlen könnten.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen und verbindlichen Grüßen bin ich

Ihr ergebener

(Dr. Reimerich)

Dr. Reimerich an Hartmann

I N K A S S O - K O M M I S S I O N

für die von den in Berlin geschlossenen Banken gewährten Darlehen und Hypotheken.

(1) Berlin W.8., den 6. März 1948.
Fransösighestrasse 13 - 14.

Einschreiben .

Herrn Fritz W. Hartmann

Altaussee

=====

Oberösterreich

Fischerndorf 49.

Inkasso-Nr. 73 710
Gesch.-Z. 1/10 (Stadtbüro)

Auf Anordnung der Alliierten Kommandanten vom 22. April 1947 (Communiqué Nr.65) ist die unterzeichnete Inkasso -Kommission errichtet worden. Sie hat die Aufgabe, die von den in Berlin geschlossenen Banken gewährten Darlehen und Hypotheken einzuziehen; sie untersteht der Rechtshoheit der Alliierten Kommandantur Berlin.

Nach unseren Feststellungen sind Sie Schuldner aus Kreditverbindlichkeiten in Höhe von mindestens Rm. 95.914. -- Wert 30. 4. 1945 gegenüber der Berliner Handelsgesellschaft.

Neben dem üblichen Irrtums - Vorbehalt bleiben Berichtigungen des Schuldbetrages aus anderen begründeten Anlässen vorbehalten, insbesondere aus Scheck- und Wechselhaftungen, Giro- und Indossamentsverpflichtungen sowie aus jeder anderen Art von Haftungs- und Bürgschaftsverpflichtungen.

2891 1209157 MEKPO2

In Ausführung der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin ersuchen wir Sie, die laufenden und etwaigen rückständigen Leistungsverpflichtungen aus obigen Schuldverhältnissen mit Zinsen, Kreditprovisionen und Kosten bis zum Zahlungstage durch Zahlung an das

Berliner Stadtkontor Berlin C III., Kurstrasse 36 - 51
(Postscheckkonto des Berliner Stadtkontors: Berlin Nr. 8.)

zugunsten des Kontos Nr. 1/ 329 Ihrer umseitig genannten Gläubigerbank prompt zu erfüllen.

Bei jeder Zahlung und im Striftverkehr ist zur Vermeidung von Nachteilen die Angabe der Inkasso Nr. und der Geschäftszeichen (wie umseitig angegeben) unbedingt erforderlich.

Stempel:

Unterschriften.

Inkasso Kommission
für die von den in Berlin
geschlossenen Banken gewährten
Darlehen und Hypotheken

Leipzig Hauptpost 1935